

Verordnung

vom 21. Dezember 2010

Inkrafttreten:

sofort

über das Waldreservat Les Preises–Le Barlattey– Goille-au-Cerf, Gemeinde Châtel-Saint-Denis

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 20. September 2010 über das Waldreservat Les Preises–Le Barlattey–Goille-au-Cerf;

in Erwägung:

Der Wald im Sektor Les Preises–Le Barlattey–Goille-au-Cerf mit einer Fläche von 82,56 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Châtel-Saint-Denis ist aufgrund seiner Seltenheit und Ruhe ökologisch sehr wertvoll. Der Perimeter enthält seltene Waldgesellschaften (Ulmen-Ahornwald, Typischer Hirschungen-Ahornwald, Geissbart-Ahornwald) und aufgrund einer sehr extensiven Bewirtschaftung während mehrerer Jahrzehnte naturnahe oder urwaldähnliche Wälder. Er wird sehr selten besucht, da er sehr steil und nicht erschlossen ist.

Der gesamte Perimeter wird zum Totalreservat erklärt, das heisst, es wird die natürliche Entwicklung dieses Waldes angestrebt.

Zwischen den betreffenden Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wurde ein Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre abgeschlossen.

An seiner Sitzung vom 20. April 2010 hat der Staatsrat eine grundsätzlich positive Stellungnahme zur Bildung dieses Waldreservats abgegeben.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Wald auf den Parzellen 2555, 2561, 2562, 2563, 2588, 2590, 2594, 2595, 2596 und 2600 des Katasters der Gemeinde Châtel-Saint-Denis wird zum Waldreservat erklärt und im Perimeter des am 15. September 2010 vom Büro Nouvelle Forêt Sàrl, Freiburg, erstellten Plans im Massstab 1 : 5000 aufgeführt.

² Der Plan des Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald, Wild und Fischerei eingesehen werden.

³ Der am 20. September 2010 zwischen den betreffenden Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag wird genehmigt.

Art. 2

¹ Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung jeglicher Bauten und Anlagen verboten.

² Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

- a) notwendige waldbauliche Eingriffe zur Verringerung der Naturgefahren, insbesondere von Steinschlag oberhalb der Alphütte Les Grosses-Preises; solche Eingriffe werden nur ausnahmsweise durchgeführt und müssen vom Amt für Wald, Wild und Fischerei angeordnet werden; das Holz wird entastet und entrindet und dann bevorzugterweise liegen gelassen;
- b) Eingriffe im Falle einer drohenden Massenvermehrung des Borkenkäfers, die Folgen für die angrenzenden Waldbestände haben könnte; diese Eingriffe müssen vom Amt für Wald, Wild und Fischerei angeordnet werden; das Holz wird entastet und entrindet und dann bevorzugterweise liegen gelassen;
- c) einmalige Eingriffe in den beiden angepflanzten Fichtenbeständen in der Entwicklungsstufe Dickung/schwaches Stangenholz, zur Bildung von Kleinkollektiven (Sektor Pontet, zwischen Le Haut-des-Preises und Le Barlattey); das Holz wird entastet, teilweise entrindet und liegen gelassen (ein Teil kann als Zaunpfähle verwendet werden);
- d) waldbauliche Eingriffe zur Gewährleistung der Sicherheit der bestehenden Wanderwege;
- e) der Unterhalt des Fusswegs und die allfällige Schaffung eines Lehrpfades oder das Aufstellen von Informationstafeln über das Waldreservat;

- f) die extensive Holznutzung durch Alpen in der Nähe des Perimeters des Reservats, und zwar nur für den Eigengebrauch vor Ort (Brennholz für die Alphütten und Holz für Zaunpfähle) und mit dem Einverständnis des Revierförsters;
- g) der Unterhalt von Zäunen;
- h) die Beseitigung von auf Weiden gestürzten Bäumen, das Fällen von stehenden dürren Bäumen am Waldrand, die die Weide beeinträchtigen (herabfallende Äste, Wipfel, Stamm);
- i) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen und das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX